

FH-Mitteilungen

13. Februar 2023

Nr. 23 / 2023



**Ordnung zur Einstellung des
Bachelorstudiengangs „Maschinenbau (Teilzeit)“
am Fachbereich Maschinenbau und Mechatronik
an der FH Aachen**

vom 13. Februar 2023

Ordnung zur Einstellung des Bachelorstudiengangs „Maschinenbau (Teilzeit)“ am Fachbereich Maschinenbau und Mechatronik an der FH Aachen

vom 13. Februar 2023

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), und der Rahmenprüfungsordnung (RPO) für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Aachen vom 1. Februar 2018 (FH-Mitteilung Nr. 3/2018), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 22. Juni 2022 (FH-Mitteilung Nr. 99/2022), hat der Fachbereich Maschinenbau und Mechatronik folgende Ordnung zur Einstellung des Bachelorstudiengangs „Maschinenbau (Teilzeit)“, geregelt in der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge „Maschinenbau“ und „Maschinenbau (Teilzeit)“ im Fachbereich Maschinenbau und Mechatronik an der Fachhochschule Aachen vom 16. Mai 2018 (FH-Mitteilung Nr. 47/2018), zuletzt geändert durch Ordnung vom 16. April 2021 (FH-Mitteilung Nr. 36/2021), erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich	2
§ 2 Einschreibemöglichkeiten	2
§ 3 Auslaufen des Studien- und Prüfungsangebots	2
§ 4 Information der Studierenden	3
§ 5 Inkrafttreten, Veröffentlichung	3

§ 1 | Gegenstand und Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Einstellung des Bachelorstudienganges „Maschinenbau (Teilzeit)“, geregelt in der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge „Maschinenbau“ und „Maschinenbau (Teilzeit)“ im Fachbereich Maschinenbau und Mechatronik an der Fachhochschule Aachen 16. Mai 2018 (FH-Mitteilung Nr. 47/2018), zuletzt geändert durch Ordnung vom 16. April 2021 (FH-Mitteilung Nr. 36/2021).

§ 2 | Einschreibemöglichkeiten

Erst- und Neueinschreibungen in das erste Fachsemester waren im Studiengang „Maschinenbau (Teilzeit)“ letztmalig zum Wintersemester 2022/23 möglich.

§ 3 | Auslaufen des Studien- und Prüfungsangebots

(1) Die nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung vorgesehenen Veranstaltungen werden für den Studiengang „Maschinenbau (Teilzeit)“ letztmalig zu den nachfolgend genannten Terminen und mit den entsprechenden letztmaligen Prüfungsmöglichkeiten angeboten:

Semester	Letzte angebotene Veranstaltung	Letzter Prüfungstermin der Veranstaltungen
1.	WS 2023/24	September 2024
2.	SS 2024	Februar/März 2025
3.	WS 2024/25	September 2025
4.	SS 2025	Februar/März 2026
5.	WS 2025/26	September 2026
6.	SS 2026	Februar/März 2027
7.	WS 2026/27	September 2027
8.	SS 2027	Februar/März 2028
9.	WS 2027/28	September 2028
10.	SS 2028	Februar/März 2029

(2) Soweit die Prüfungen nicht innerhalb der Frist des § 3 abgelegt werden, verlieren die Studierenden ihren Prüfungsanspruch im Studiengang „Maschinenbau (Teilzeit)“. Sollte darüber hinaus das Studien- und Prüfungsangebot des Vollzeitstudienganges „Maschinenbau“ gemäß der Prüfungsordnung vom 16. Mai 2018 (FH-Mitteilung Nr. 47/2018) in der jeweils gültigen Fassung unverändert angeboten werden, kann dieses weiter in Anspruch genommen werden. Eine Verpflichtung, das Angebot über die angegebenen Termine hinaus vorzuhalten, besteht nicht.

(3) Die Bachelorprüfung im Studiengang „Maschinenbau (Teilzeit)“ kann noch bis zum 28. Februar 2031 abgelegt werden.

(4) Der Studiengang „Maschinenbau (Teilzeit)“ wird mit Ablauf des 28. Februar 2031 eingestellt. Nach Ablauf dieser Frist werden die Studierenden exmatrikuliert.

§ 4 | Information der Studierenden

Die Studierenden des Bachelorstudienganges „Maschinenbau (Teilzeit)“ werden durch Aushang und durch die Webseiten des Prüfungsamtes über die Regelungen dieser Einstellungsordnung informiert.

§ 5 | Inkrafttreten, Veröffentlichung

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der FH Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Maschinenbau und Mechatronik vom 12. Januar 2023 sowie des Beschlusses des Rektorats vom 8. Februar 2023.

Hinweis nach § 12 Absatz 5 HG:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder sonstigen autonomen Rechts der FH Aachen kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- das Rektorat hat den Beschluss des zuständigen Gremiums vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 13. Februar 2023

Der Rektor
der FH Aachen

gez. Pietschmann

Prof. Dr. Bernd P. Pietschmann